

Lehrgang: Planung und Ausführung von Abdichtungen von erdberührten Bauteilen mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen gemäß DIN 18533 und Richtlinien Deutsche Bauchemie

Durchführungsbestimmungen

Stand 21.09.2023

§ 1 Zweck und Aufgabe

Der Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V. (ABB) fördert ein hohes Niveau und einen einheitlichen Standard bei den Abdichtungslehrgängen. Er strebt eine Erhöhung der Akzeptanz der Abdichtungsbauweise mit flüssig zu verarbeitenden erdseitigen Abdichtungen in der Öffentlichkeit an.

§ 2 Lehrgang

- (1) Für die Durchführung der Lehrgänge wird ein hohes Niveau angestrebt.
- (2) Der Lehrgang wird deutschlandweit in eigens dafür zugelassenen Ausbildungszentren des Bauwesens durchgeführt. Diese werden vom ABB verwaltet.
- (3) Der Lehrgang zeichnet sich durch Neutralität aus.
- (4) Die Lehrgangsdauer wird vom ABB mit mindestens zwei Tagen empfohlen.
- (5) Die Durchführung des Lehrgangs soll neben der Theorieschulung auch eine Praxisvorführung am Objekt beinhalten (optimal 1 Objekt pro Teilnehmer, mind. aber 1 Objekt pro Lehrgang.).
- (6) Die Teilnehmergebühren legen ABZ unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig fest.

§ 3 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Lehrgangsteilnehmende mit einschlägiger Berufserfahrung ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von flüssig zu verarbeitenden Abdichtungen gemäß DIN 18533 Abdichtung erdberührter Bauteile erworben hat.
- (2) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet (siehe Prüfungsordnung).
- (3) Die Abschlussprüfung umfasst 25-30 Fragen aus den Bereichen des Fragenkatalogs.

§ 4 Prüfungsfragen

- (1) Der Prüfungsfragenkatalog ist rechtzeitig vor Beginn des ersten Lehrgangs bei der Geschäftsstelle des ABB Abdichtung anzufordern.
- (2) Der Prüfungsfragenkatalog ist streng vertraulich zu behandeln.

- (3) Zur schriftlichen Prüfung ist eine Auswahl von mindesten 20 Fragen aus möglichst allen relevanten Themenbereichen zu treffen, sodass die insgesamt zu erreichende Punktzahl mindestens 30 Punkte ergibt.
- (4) Die max. erreichbare Punktzahl entspricht dann 100%.
- (5) Die Leistungen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer 70 % der möglichen Punkte erreicht hat. Eine mündliche Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 % der möglichen Punkte erreicht haben, müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % der möglichen Punkte erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 5 Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind von den ABZ ca. 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs beim ABB anzufordern.
- (2) Nach bestandener Prüfung sind die vom ABZ personalisierten Zertifikate den Teilnehmende auszuhändigen.
- (3) Die Teilnehmerliste mit Zertifikatnummern und das Prüfungsprotokoll (Original) werden zur Listung dem ABB übermittelt.
- (4) Die Zertifikatgebühren werden auf der Grundlage des Prüfungsprotokolls mit EUR 100,00 pro Teilnehmer erhoben.
- (5) Nicht benötigte Zertifikate sind dem ABB zurückzusenden.

§ 6 Vorführmeister

- (1) Der Vorführmeister begleitet die praktischen Übungen bei der Herstellung von flüssig zu verarbeitenden Abdichtungen
- (2) Der Vorführmeister muss für diese Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.
- (3) Der Vorführmeister kann durch das ABZ und durch ein Unternehmen der Bauchemie gestellt werden.

§ 7 Honorar-Regelung

- (1) Die Mitglieder im Prüfungsausschuss sollen mind. EUR 250,00 zzgl. der Reisekosten erhalten.

§ 8 Unterrichtsmaterial

- (1) Für die Lehrgänge sind besondere, für alle Ausbildungsstätten und Referenten verbindliche Unterrichtsmaterialien erarbeitet worden:
 - Foliensatz: **Lehrgang Abdichtungsschein**

§ 9 Teilnehmerunterlagen

- (1) Für jeden Teilnehmenden sind folgende Unterlagen bereitzustellen:
 - PMBC-Richtlinie, Deutsche Bauchemie
 - FPD-Richtlinie, Deutsche Bauchemie
 - MDS-Richtlinie, Deutsche Bauchemie

§ 10 Literaturhinweis

- (1) DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen und Richtlinien der Deutschen Bauchemie (PMBC, FPD, MDS)

§ 11 Wiederholungen

- (1) Die Ausbildungszentren können für die am letztem Tag des Lehrganges geplanten Wiederholungen des Stoffes, sowie für die Beantwortung der noch offenen Fragen, einen von ihnen gewählten Vertreter des jeweiligen ABZ bestimmen.
- (2) Dieser hat im Vorfeld mit Erfolg an einem solchen Lehrgang teilzunehmen.

§ 12 Lehrgangstermine

- (1) Lehrgangstermine sind dem ABB Abdichtungen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Auf der eigenen Homepage www.ausbildung-abdichtung.de werden die Lehrgangstermine mit Zusatzinformationen veröffentlicht.